

Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Kapitel 3

Literaturnotizen, Matthias Brinkmann (mail@matthiasbrinkmann.de)

§20. Die Eigenart der Argumentation für eine Gerechtigkeitsvorstellung (140)

Rawls betont den hypothetischen Charakter des Sozialvertrags. Er stellt eine „vereinfachte Situation“ dar (141), in der wir die Bedürfnisse und Ziele von Menschen angemessen stipulieren. Der Vorteil des Sozialvertrag-Gedankenexperimentes ist es, dass er es uns erlaubt, Ergebnisse „streng deduktiv“, „nach einer Art moralischer Geometrie“ (143) abzuleiten—auch wenn Rawls zugibt, dass sein eigenes Argument hinter diesen hohen Ansprüchen zurückbleibt.

§21. Die Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten (144)

Welche Möglichkeiten stehen offen im Urzustand? Wir können keine endlose Liste von Optionen zulassen. Stattdessen wird von einer Liste herkömmlicher Gerechtigkeitsprinzipien gewählt (145). Die von Rawls verteidigten Grundsätze erheben also nicht den Anspruch, die absolut besten zu sein. Ziel ist es nur, zu zeigen, dass sie von einer bestimmten Liste von Optionen gewählt werden (die Liste ist zu finden auf S. 146-7).

Hier zeigt sich relativ schnell, dass Rawls's eigenes Argument vermutlich nicht deduktiv ist—denn ein deduktives Argument würde sich nicht auf eine solche Liste von losen Vergleichen verlassen.

§22. Die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit (148-152)

Die **Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit** (*circumstances of justice*) sind die „gewöhnlichen Bedingungen, unter denen menschliche Zusammenarbeit möglich und notwendig“ ist (148). Rawls' Analyse hier ist eng an Humes angelehnt. Diese Bedingungen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: (1) objektive Umstände (mäßige Knappheit von Ressourcen, ähnliche körperliche und geistige Kräfte, etc.) und (2) subjektive Umstände (ähnliches Interesse an Kooperation bei verschiedenen Lebensplänen, begrenztes Wissen, etc.) (149-150). Die Parteien im Urzustand wissen, dass die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit gegeben sind (150). In einer „Gemeinschaft der Heiligen“ würden keine Gerechtigkeitsfragen auftauchen (152).

Wir nehmen an, dass die Parteien im Urzustand gegeneinander desinteressiert sind; wir machen diese Annahme, damit unsere Theorie der Gerechtigkeit möglichst wenig voraussetzt (152). Das heißt aber nicht, dass unsere tatsächlichen Interessen materialistisch oder egoistisch sind (151).

§23. Die formalen Bedingungen für den Begriff des Rechten (152-159)

Die Liste der Grundsätze, von denen die Parteien im Urzustand wählen, ist durch formale Einschränkungen bestimmt (153). Diese bestimmen sich aus der Aufgabe einer Konzeption des Rechten, „die Ansprüche der Menschen an Institutionen und gegeneinander zu regeln“ (153). Diese formalen Bedingungen erlauben eine große Bandbreite von

Gerechtigkeitskonzeptionen, schließen aber den Egoismus aus (158-9), der Bedingungen (1) und (4) verletzt. Im Einzelnen:

- (1) Grundsätze müssen **allgemein** sein (154), also keine Eigennamen enthalten. Damit hängt zusammen, dass Grundsätze der Gerechtigkeit unbedingt, d.h. für alle Zeit, gelten.
- (2) Grundsätze müssen **unbeschränkt anwendbar** sein. Jeder muss sie verstehen und anwenden können (155).
- (3) Grundsätze müssen **öffentlich** sein (156): die Gerechtigkeitsprinzipien werden von allen anerkannt.
- (4) Eine Vorstellung des Rechten muss konkurrierende Ansprüche in eine **Rangordnung** bringen.
- (5) Grundsätze müssen **Endgültigkeit** besitzen: „die Parteien sollen das System der Grundsätze als letzte Instanz für das praktische Denken einsetzen“ (157)

Diese Bedingungen sind anspruchsvoller, als es auf den ersten Blick vielleicht aussehen mag. So schließt (3) einen esoterischen Utilitarismus aus, während (4) den Intuitionismus ausschließt.

§24. Der Schleier des Nichtwissens (159-166)

Die Parteien im Urzustand befinden sich hinter einem **Schleier des Nichtwissens** (*veil of ignorance*) (159). Was wissen die Parteien **nicht**?

- „wie sich die verschiedenen Möglichkeiten auf ihre Interessen auswirken würden“ (159)
- ihren „Platz in der Gesellschaft, ihre Klasse oder ihr Status; ebenso wenig ihre natürlichen Gaben, ihre Intelligenz, Körperkraft usw.“ (160)
- ihre „Vorstellung des Guten, die Einzelheiten ihres vernünftigen Lebensplanes“
- „die besonderen Verhältnisse in ihrer eigenen Gesellschaft, d.h. ihre wirtschaftliche und politische Lage, den Entwicklungszustand ihrer Zivilisation und Kultur“ (160)
- „zu welcher Generation sie gehören“ (aber: sie wissen dass sie in der *gleichen* Generation sind, S. 163)

Was **wissen** die Parteien?

- sie sind rational und einen vernünftigen Lebensplan besitzen (implizit)
- ihre Gesellschaft weist die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit auf (160)
- „allgemeine Tatsachen über die menschliche Gesellschaft“ (160)
- „Grundzüge der Wirtschaftstheorie, ebenso die Grundfragen der gesellschaftlichen Organisation und die Gesetze der Psychologie des Menschen“ (160-161)
- „alle allgemeinen Tatsachen, die für die Festsetzung von Gerechtigkeitsgrundsätzen von Bedeutung sind“ (161)

Die Schlussfolgerungen, die im Urzustand gezogen werden, müssen für alle Teilnehmenden gleich sein (162). Es gibt also kein Bedürfnis für Verhandeln (163).

Warum nehmen wir den Schleier des Nichtwissens an? (1) Die Idee kann aus der Kantischen Ethik abgeleitet werden (164, §40). (2) Der Schleier entzerrt Willkürlichkeiten in unsere Ausgangsposition (165) und setzt damit die Idee um, dass Gerechtigkeit in Fairness besteht. (In anderen Worten, moralisch irrelevante Information wird durch den Schleier des Nichtwissens ausgefiltert.)

§25. Die Rationalität der Vertragspartner (166-174)

Hier liegt in der Suhrkamp-Übersetzung eine Übersetzungsschwäche vor. Rawls spricht im englischen von der Rationalität (rationality) der Vertragsparteien, nicht von deren Vernünftigkeit (reasonableness). Der Unterschied mag klein erscheinen, spielt aber einen großen Unterschied. Rationalität bei Rawls wird eng in Bezug auf die Entscheidungstheorie definiert, als z.B. die Fähigkeit, die besten Mittel zu Zwecken zu wählen. Vernünftigkeit ist eine viel breitere moralische Fähigkeit, die sich nicht auf Rationalität reduzieren lässt. Die Unterscheidung spielt im späteren Rawls eine große Rolle.

Die Vertragsparteien im Urzustand sind **rational** (*rational*): sie haben einen rationalen Lebensplan (*rational plan of life*), auch wenn sie dessen Details nicht kennen. Wie können solche Parteien dann aber wissen, welche Gerechtigkeitskonzeption ihnen den meisten Vorteil bringt? Die Lösung liegt in der Idee der Primärgüter. Auch wenn wir die Details unseres Lebensplans nicht kennen, wissen wir, dass wir mehr Primärgüter weniger Primärgütern bevorzugen (166).

Ein rationaler Mensch (i) besitzt „ein widerspruchsfreies System von Präferenzen“, (ii) bringt verschiedene Handlungsmöglichkeiten in „eine Rangordnung nach ihrer Dienlichkeit“ und (iii) folgt dem bestmöglichen Handlungsplan.

Rawls' Zusatzannahme ist, dass der rationale Mensch keinen **Neid** (*envy*) besitzt: dass andere mehr besitzen stellt keinen persönlichen Nachteil dar (167). Zugleich wird anderen kein Wohlwollen gegenüber vorgebracht. Die Parteien im Urzustand sind gegenüber den Lebensumständen anderer gegenüber also indifferent (*mutually disinterested*). Neidlose Parteien denken bei der Wahl der Gerechtigkeitsprinzipien nur an die Erfüllung ihrer eigenen Lebenspläne (168). Das macht die Ableitung von Gerechtigkeitsprinzipien erheblich einfacher. (Das heißt aber nicht, dass die Theorie dadurch zu einer egoistischen wird [S. 171-173].)

Insgesamt muss bei der Interpretation des Urzustandes immer der Unterschied zwischen den Parteien im Urzustand und echten Menschen (also: uns) bedacht werden. Annahmen über die Natur der Parteien im Urzustand drücken eben keine Annahmen über die menschliche Natur außerhalb des Urzustandes aus. Es handelt sich bei dem Urzustand um ein heuristisches Instrument für die Herleitung bestimmter Gerechtigkeitsprinzipien.

Die Parteien im Urzustand besitzen auch einen **Gerechtigkeitsinn** (*sense of justice*). Sobald wir uns auf eine Gerechtigkeitsvorstellung geeinigt haben, sind wir bereit, nach dieser Vorstellung zu handeln (bis zu einer bestimmten Grenze). Die Parteien im Urzustand einigen sich nur auf Gerechtigkeitsvorstellungen, von denen sie wissen, dass sie diese nach dem Aufheben des Schleiers des Nichtwissens auch einhalten können (169).

Rawls bietet eine übersichtliche Liste der verschiedenen Designelemente seines Urzustandes auf S. 170-171 an.

§26. Die Herleitung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze (174-185)

Intuitive Herleitung (174-177)

Eine intuitive Herleitung: zuerst werden die Vertragsparteien einen Gleichheitsgrundsatz annehmen (175). Doch warum sollten nicht Abweichungen von diesem Prinzip akzeptiert werden, wenn sie alle besserstellen? Das führt uns zum Differenzprinzip (176).

Diese intuitive Herleitung führt einen zu der noch undifferenzierten „allgemeinen“ Gerechtigkeitsvorstellung, die zuvor in §11 angedeutet wurde. Erst im nächsten Schritt werden die zwei Gerechtigkeitsprinzipien differenziert, indem der Vorrang der Freiheit eingeführt wird.

Gleichzeitig gibt es ein übergeordnetes Interesse (ein „Interesse höchster Ordnung“, S. 176), bestimmte Freiheiten zu besitzen (176). Das führt uns zum (vorrangigen) Freiheitsprinzip. Wir würden keine Verringerung unserer Grundfreiheiten in Kauf nehmen, selbst wenn diese unsere wirtschaftliche Lage verbessern würde (177).

Das hier angedeutete Argument eines „Interesse höchster Ordnung“ ist interessant, wirft aber neue Fragen auf. Basiert das Argument auf empirischer Beobachtung? Warum begründet das Argument mehr als einen bloß pragmatischen Vorrang von Grundrechten?

Die Maximin-Regel (177-181)

Eine andere Möglichkeit über die Wahl der Gerechtigkeitsprinzipien nachzudenken: die beiden Grundsätze sind diejenigen, die wir wählen würden, wenn uns ein Feind unseren Platz in der Gesellschaft zuweist (178). Wir würden dann natürlicherweise die **Maximin**-Regel anwenden.

Die Maximin-Regel ist nicht im Allgemeinen eine gute Regel für Entscheidungssituationen. Aber sie ist überzeugend in Situationen, die drei Bedingungen erfüllen: (i) die Kenntnis der Wahrscheinlichkeit von verschiedenen Ergebnissen ist ungewiss oder unmöglich, (ii) wir sind über das Erreichen eines bestimmten Minimums weiteren Gewinnen gegenüber größtenteils indifferent, (iii) es gibt schwere Risiken in den Wahlmöglichkeiten (179).

Es gibt klassische Einwände gegen das Maximin-Prinzip (siehe Harsanyi)—z.B., dass es sich nach diesem Prinzip nie rechtfertigen ließe, das Haus zu verlassen. Aber es ist zu beachten, dass Rawls hier den Anwendungsbereich des Maximin-Prinzips stark eingrenzt. Rawls behauptet also nicht, nach Maximin in verschiedenen Alltagssituationen zu wählen sei rational.

Diese drei Bedingungen können auch für den Urzustand beobachtet werden:

- (i) es gibt keine Kenntnis von Wahrscheinlichkeiten im Urzustand (180);
- (ii) die beiden Gerechtigkeitsprinzipien garantieren ein vernünftiges Minimum, und es gibt keinen triftigen Grund, eine bessere Verteilung anzustreben;

- (iii) alternative Gerechtigkeitsprinzipien, wie das Nutzenprinzip, führen zu inakzeptablen Ergebnissen (181).

Einwand (181-185)

Führt das Unterschiedsprinzip nicht zu merkwürdigen Ergebnissen (181)? Zum Beispiel einem Verbot riesiger Gewinne, wenn die Schlechtestgestellten auch nur gering verlieren. Rawls' Antwort: gewählt werden nicht solche konkreten Verteilungen, sondern abstrakte Gerechtigkeitsprinzipien (182); extreme Beispiele sind nicht realistisch (182). In den von Rawls gewählten Institutionen würden sich Ungleichheiten auch nicht lange halten (183).

§27. Die Herleitung des Prinzips des Durchschnittsnutzens (186-192)

Wir können zwischen zwei Versionen des Nutzenprinzips unterscheiden: **Durchschnittsnutzenprinzip** und **Gesamtnutzenprinzip** (186). Die beiden Versionen sind identisch im Fall konstanter Bevölkerungsgröße, unterscheiden sich aber in anderen Fällen. Im Urzustand gibt es auch einen echten Unterschied: die Parteien würden sich auf das Durchschnittsnutzen-, nicht das Gesamtnutzenprinzip einigen (188).

Das natürliche Argument für das Nutzenprinzip beruht auf klassischer Entscheidungstheorie, in der Erwartungsnutzen maximiert wird (189-190). Wenn wir die gleiche Wahrscheinlichkeit für verschiedene gesellschaftliche Positionen annehmen (190), haben wir ein einfaches Argument für das Nutzenprinzip. (Nähmen wir für die Parteien im Urzustand eine große Risikoscheu an, würde sich das gewählte Prinzip dem Differenzprinzip annähern [191].)

§28. Einige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Durchschnittsprinzip (192-201)

(1) Das erste Problem im skizzierten Argument liegt in der Annahme gleicher Wahrscheinlichkeit für die verschiedenen sozialen Positionen (193). Warum ist diese Annahme gerechtfertigt? Vorschlag: wir wenden das **Prinzip des mangelnden Grundes** (*principle of insufficient reason*) an, nach dem bei fehlenden Wahrscheinlichkeiten gleiche Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (194). (Ein Alternativvorschlag von Edgeworth scheitert [194-5].)

Unser Argument für verschiedene Gerechtigkeitsvorstellungen sollte aber unabhängig von Annahmen über Risikoscheu/-freudigkeit sein (196-7). Es gibt aber im Urzustand keinen objektiven Grund, das Prinzip des mangelnden Grundes anzuwenden, außer dass es uns zum Nutzenprinzip führt (201).

(2) Klassische Entscheidungstheorie nimmt an, dass wir mit den Nutzenwerten eines einzelnen Individuums operieren (198). Das würde für den Urzustand bedeuten, dass wir keine eigenen Ziele oder Präferenzen besitzen, und uns stattdessen vorstellen, die jeweils verschiedenen möglichen Präferenzen (199). Aber Rawls hat Zweifel, ob diese Anwendung des Nutzenbegriffes Sinn macht (199).

Rawls bezweifelt hier die Sinnhaftigkeit von Präferenzen zweiter Ordnung. Eine Präferenz erster Ordnung beantwortet die Frage, „wieviel Nutzen würde ich haben, wenn ich C bekäme?“. Im Gedankenexperiment

fragen wir aber „wieviel Nutzen würde ich haben, wenn ich (andere) Person A mit Präferenzen B wäre, und C bekäme?“.

§29. Einige Hauptgründe für die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze (201-210)

Rawls weist auf die Grundsätze der Öffentlichkeit und Endgültigkeit zurück (§23). Aus diesen lassen sich weitere Gründe für die Wahl von Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien ableiten.

(1) **Vertragstreue.** Die Parteien im Urzustand können nur Abmachungen eingehen, von denen sie auch wissen, dass sie sich an sie halten können. Die beiden Gerechtigkeitskonzeptionen genießen in dieser Hinsicht einen Vorzug gegenüber anderen Prinzipien (202-3).

(2) **Stabilität.** Wir können auch fragen, ob bestimmte Gerechtigkeitsprinzipien über Zeit hinweg stabil sein werden (203). Eine Gerechtigkeitsvorstellung ist **stabil** „wenn das allgemeine Wissen, dass sie in einem Gesellschaftssystem verwirklicht ist, zur Bildung des entsprechenden Gerechtigkeitsbegriffes beiträgt“ (203). Das Nutzenprinzip ist mit geringerer Wahrscheinlichkeit stabil, da es eine große Selbstlosigkeit und Aufopferungsbereitschaft voraussetzt (203-4).

Die Annahme hier ist, dass eine gute Gerechtigkeitsvorstellung über Zeit hinweg stabil sein muss: sie widersteht den zentrifugalen Kräften einer diversen und dynamischen Gesellschaft. (Stabilität ist in Bezug auf eine wohlgeordnete Gesellschaft als Startpunkt definiert, nicht in Bezug auf irgendeine tatsächliche Gesellschaft.) Die Idee der Stabilität gewinnt noch weiter an Bedeutung in „Politischer Liberalismus“.

(3) **Selbstachtung.** Selbstachtung besteht „in dem Gefühl, dass der [eigene Lebens]plan wert ist, verwirklicht zu werden“ (204). Eine Gerechtigkeitsvorstellung sollte die gegenseitige Achtung voneinander öffentlich ausdrücken (205). Sie spiegeln damit die Kantische Forderung wider, Menschen als Zwecke, nicht bloß als Mittel, zu behandeln (205). Gerechtigkeit als Fairness erlaubt dies (206), während es beim Nutzenprinzip fragwürdig bleibt (207-8).

§30. Klassischer Utilitarismus, Unparteilichkeit und Altruismus (211-220)